

geschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergibt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

#### IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graf von Posadowsky.

### **Bekanntmachung,**

**eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Vereinsglück“ in Ölsnitz i. E.  
betreffend; vom 22. Dezember 1898.**

Der Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk „Vereinsglück“ in Ölsnitz i. E. ist behufs Aufnahme einer Anleihe von

einer Million fünfhunderttausend Mark,

welche zur Abstoßung von Darlehnschulden, zur Rückzahlung des Restes der fünfprozentigen Prioritätsanleihe der Gesellschaft, sowie zur Herstellung von Betriebsanlagen und Verstärkung der Betriebsmittel bestimmt ist, zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit vier vom Hundert zu verzinsenden und vom 2. Januar 1903 an in 28 Jahren planmäßig zu tilgenden Schuldscheinen in je 1000 Stücken zu 1000 Mark und zu 500 Mark nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung auf Ansuchen die Genehmigung erteilt worden.

Dresden, am 22. Dezember 1898.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

v. Metzsch.

v. Watzdorf.

Gläsel.

### **Verordnung,**

**eine Abänderung des Regulativs vom 3. April 1891, die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betr.; vom 7. April 1899.**

Nachdem der Vorstand der Ortskrankenkasse zu Dresden beziehentlich im Auftrage der freien Vereinigung Sächsischer Ortskrankenkassen in einer anher gerichteten Immediateneingabe geltend gemacht hat, daß in § 5 letzter Absatz des Regulativs, die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend, vom 3. April 1891 für die Einsendung der Stimmzettel an die Schiedsgerichts-Vorsitzenden geordnete